

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 632/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte J. [REDACTED] geborene L. [REDACTED],
F. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. März 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 20. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 14. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Begründung, mit der das Kammergericht die Sach-
befugnis der Klägerin zur Geltendmachung des der Firma
Gebrüder J. [REDACTED] & Co. i.L. entstandenen Goodwillschadens
verneint hat, entspricht dem Gesetz und wirft keine grund-
sätzliche Rechtsfrage auf.

Nach tatrichterlicher Feststellung sind Abwickler
die Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter,
also die Klägerin und Frau Hella E. [REDACTED] Frau E. [REDACTED] hat
es abgelehnt, sich an dem Verfahren zu beteiligen; sie
hat die Klägerin auch nicht zur Geltendmachung des An-
spruchs für die Liquidationsgesellschaft ermächtigt
(§ 150 Abs. 2 HGB). Mehrere Abwickler dürfen nur gemeinsam
handeln (§ 150 Abs. 1 HGB); Gefahr war nicht im Verzuge

- 3 -

(vgl. § 115 Abs. 2 HGB). Bei den nur von der Klägerin im Prozeß abgegebenen Erklärungen handelt es sich deshalb nicht um solche der Gesellschaft. Der Parteiwechsel war unwirksam. Der Klägerin fehlt die Sachbefugnis.

Die Einwände der Beschwerde verfehlen diese eindeutige Rechtslage. Es kommt deshalb auch nicht mehr darauf an, ob Entschädigungsansprüche für die Gesellschaft überhaupt wirksam angemeldet worden sind.

Dr. Thumm

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)